

# Dorfentwicklung: Förderung von Projekten zum Wohle aller

Das Handlungsprogramm des Dorfentwicklungsplans enthält eine Vielzahl von Projekten. Nicht nur die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ahlden können für diese Projekte Fördermittel aus der Dorfentwicklung beantragen. Auch Vereine, Kirchen und andere sind Projektträger und können in den Genuss der Dorfentwicklungsmittel kommen. Die Förderbedingungen gibt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – kurz [ZILE-Richtlinie](#) vor.



## Wer kann einen Antrag stellen und wie hoch ist der Fördersatz?

Zuwendungsempfänger	Fördersatz
Kommunen: Flecken Ahlden (Aller), Gemeinde Eickeloh, Gemeinde Grethem, Gemeinde Hademstorf, Gemeinde Hodenhagen, Samtgemeinde Ahlden	55, 65 bzw. 90% der Brutto-Kosten (abhängig von der jährlichen Steuereinnahmekraft)
Gemeinnützige Personen, z. B. gemeinnützige Vereine	75 % der Netto-Kosten
Juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Kirchen	45 % der Netto-Kosten
Natürliche Personen(-gesellschaften) und weitere juristische Personen des privaten Rechts, z. B. Privatpersonen	40 % der Netto-Kosten



## Was wird finanziell bezuschusst?

Einige Fördermöglichkeiten der Dorfentwicklung sind für die Dorfgemeinschaften besonders interessant:

- Gestaltung von Plätzen, Wegen und Straßen einschließlich ihrer Ausstattung (nur für Kommunen, gemeinnützige juristische Personen und weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts)
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern, Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working-Spaces
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit-/Naherholungseinrichtungen und Sportstätten

(Wenn Vereine für Vorhaben eine Förderung des Landessportbundes Niedersachsen erhalten könnten, ist die Förderung über die ZILE-Richtlinie nicht möglich.)

Die ZILE-Richtlinie bietet noch zwei weitere interessante Fördermöglichkeiten an:

- **Basisdienstleistungen:** z.B. betreutes Wohnen, Sozialstationen, Dorfläden, kleine Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, Post u.ä. sowie Dienstleistungen zur Mobilität
- **Kleinstunternehmen der Grundversorgung** (weniger als 10 Mitarbeitende): z.B. Investitionen in die Bausubstanz und/oder Maschinen

Die Förderbedingungen sind sehr ähnlich zur Dorfentwicklung.

Die alleinige Bezuschussung der Materialkosten und Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung ist möglich. Bei Anträgen von gemeinnützigen Vereinen kann sogar die eigene Arbeitsleistung gefördert werden: 60 % der Lohnkosten, die sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, werden bei der Errechnung der Zuschüsse berücksichtigt (ohne Umsatzsteuer).

Darüber hinaus können alle Zuwendungsempfänger für die Erhaltung, Gestaltung, Umnutzung oder Revitalisierung von ortsbildprägenden Gebäuden Zuschüsse erhalten. Details dazu finden Sie im Infoblatt „Vorhaben an Haus und Garten“.



## Was wird finanziell bezuschusst?

Bei der Förderung handelt es sich um Zuschüsse. Deren Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung, Abrechnung und (Vor-Ort-)Prüfung, d. h. der Antragssteller muss das Vorhaben vorfinanzieren.

Zuwendungsempfänger	Zuschuss
Kommunen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Personen des juristischen Rechts	bis zu 500.000 €
Natürliche Personen(-gesellschaften) und weitere juristische Personen des privaten Rechts	bis zu 200.000 €

Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert (bei Kommunen mindestens 10.000 €).



## Wie funktioniert das Antragsverfahren?

- Kommen Sie mit Ihrem Vorhaben frühzeitig auf KoRiS zu. Sie erhalten kostenfrei Rat und Unterstützung bei der Antragstellung.
- Verwenden Sie immer den aktuellen [Antragsvordruck](#). Die Bewilligungsstelle darf Ihren Antrag ablehnen, wenn Sie einen veralteten Antragsvordruck verwenden. Der Förderantrag wird unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) als bearbeitbare PDF bereitgestellt.
- Dem Antrag sind detaillierte Kostenschätzungen/-angebote beizufügen, aus denen die Massenangaben und Einheitspreise hervorgehen (keine Pauschalen). Je nach Zuwendungsempfänger und Zuschusshöhe sind verschiedene Vergabevorschriften zu beachten.
- Legen Sie immer aussagekräftige und gut belichtete Fotos von allen vom Vorhaben betroffenen Bereichen, einen Lageplan und ggf. Ansichts- und Gestaltungsskizzen bei.
- Wenn eine Baugenehmigung oder eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei.
- Sie müssen den unterschriebenen Antrag **bis spätestens zum 30.09.2026** beim Amt für regionale Landesentwicklung in Verden einreichen. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt im Frühjahr des darauffolgenden Kalenderjahres.
- Die Kommune und die Umsetzungsbegleitung ergänzen den Antrag mit einer Stellungnahme, die die Bedeutung des Vorhabens für die Dorfentwicklung erläutert.
- Alle eingereichten Anträge werden nach einem einheitlichen Schema bewertet. Ihr Vorhaben muss dabei eine Mindestpunktzahl erreichen. Die Auswahl der Vorhaben, die Fördermittel erhalten, erfolgt in Form eines Rankings. Wie viele Vorhaben gefördert werden, hängt davon ab, wie viele Mittel zur Verfügung stehen; dies variiert von Jahr zu Jahr.
- Die Förderbedingungen im Detail können Sie der [ZILE-Richtlinie](#) entnehmen. In der Anlage finden Sie die Bewertungsschemen für die Anträge.



**Ganz wichtig:** Sie dürfen mit Ihrem Vorhaben erst beginnen, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben - das gilt auch für die Erteilung von Aufträgen an Handwerker und andere!

Informationen zur Dorfentwicklung in der Allermarsch erhalten Sie unter [www.allermarsch.de](http://www.allermarsch.de) und bei:

**KoRiS:** Maurice Peth ([peth@koris-hannover.de](mailto:peth@koris-hannover.de), 0511/590974-30)